

(2) Der Transport außerhalb des Schienen- und Wasserweges zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den Westsektoren von Groß-Berlin hat über folgende Kontrollpassierpunkte zu erfolgen:

Babelsberg (Nowawes-Drewitz),

Staaken-Dalchow.

(3) Der Transport von Waren auf dem Wasserwege hat über folgende Kontrollpassierpunkte zu erfolgen:

Nedlitz (Nedlitzer Brücke),

Potsdam (Brücke der Einheit),

Hennigsdorf,

Wernsdorf,

Erkner,

Schmöckwitz.

(4) Die Transporte auf dem Schienenwege haben über die vom Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs im Einvernehmen mit dem Ministerium für Eisenbahnen festgelegten Kontrollpassierpunkte zu erfolgen.

(5) Der Transport von Waren auf dem Straßenwege zwischen den Westsektoren von Groß-Berlin und Westdeutschland darf nur über die Kontrollpassierpunkte

Babelsberg (Nowawes-Drewitz),

Staaken-Dalchow
erfolgen.

(6) Für den Warenverkehr auf dem Schienenwege zwischen den Westsektoren von Groß-Berlin und Westdeutschland erfolgt die Kontrolle in Potsdam.

B

Binnenhandel

§ 8

(1) Der bisher für Warentransporte zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem demokra-